

Qualitätskriterien für die geförderte Familienberatung nach dem Familienberatungsförderungs- gesetz (FBFG)

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Ref. VI/4a- Familienberatung und Familienförderung

Wien, 2025. Stand: 23. Juni 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an familienberatung@bka.gv.at.

Einleitung

Das im Jahr 1974 in Kraft getretene Familienberatungsförderungsgesetz legt die Grundlage für die geförderte Beratung fest. Insbesondere in den letzten zwei Jahrzehnten haben sich sowohl die Bildungs- und Ausbildungslandschaft als auch die Anforderungen an professionelle Beratung, vor allem im psychosozialen Bereich, erheblich weiterentwickelt.

Vor diesem Hintergrund wurden spezifische Qualifikationskriterien und Rahmenbedingungen, unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten aus der geförderten Familienberatung, erarbeitet. Die Kriterien werden regelmäßig evaluiert und aktualisiert.

Ziel ist es, ein zeitgemäßes, hochprofessionelles Beratungsangebot bereitzustellen, das den Bedürfnissen der Ratsuchenden gerecht wird und gleichzeitig präventive Maßnahmen unterstützt.

Die entwickelten Qualitätsstandards und Rahmenvorgaben beziehen sich ausschließlich auf die Beratung und Präventionsarbeit im Rahmen des Familienberatungsförderungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung

Inhalt

Einleitung	3
1 Rahmenbedingungen der Beratung nach dem FBFG	6
1.1 Inhalte	6
1.2 Grundsätze der Beratung.....	6
2 Definitionen und Tätigkeitsfelder von Beratung.....	7
2.1 Definition	7
2.2 Tätigkeitsfelder in der geförderten Familienberatung.....	8
2.3 Geförderte Familienberatung als Beratung in einem multiprofessionellen Team	8
3 Definition und Tätigkeitsfelder in der Präventionsarbeit	9
3.1 Definition	9
3.2 Tätigkeitsfelder der Präventionsarbeit.....	9
4 Qualitätskriterien und Verpflichtung zur regelmäßigen Supervision und Fortbildung.....	11
4.1 Qualifikation der Beraterinnen/ Berater	11
4.1.1 Psychosoziale Beraterinnen/ Berater gemäß § 2. Abs.1 Z. 3 FBFG.....	11
4.1.2 Juristische Beraterinnen/ Berater gemäß § 2 Abs. 1 Z.3 FBFG	12
4.1.3 Medizinische Beraterinnen/ Berater in Angelegenheiten der Familienplanung gemäß § 2 Abs. 2 Z.3 FBFG:.....	12
4.1.4 Beraterinnen/ Berater gemäß § 2 Abs.1 Z. 4 FBFG	13
4.1.5 Methodik der Beratung.....	14
4.1.6 Beraterinnen/Berater, die in vom Fördergeber festgelegten Schwerpunktprojekten eingesetzt werden.....	15
4.2 Referentinnen/ Referenten von Workshops im Rahmen der Prävention.....	15
4.2.1 Sexualpädagoginnen/ Sexualpädagogen	16
4.2.2 Referentinnen/ Referenten für gewaltpräventive Angebote im Rahmen der geförderten Familienberatung.....	16
4.3 Supervisorinnen/ Supervisoren	17
4.4 Verpflichtung zu regelmäßiger Supervision und Fortbildung.....	17
4.4.1 Supervision	17
4.4.2 Fortbildung für anerkannte Beraterinnen/ Berater:.....	18
5 Qualitätskriterien für die Onlineberatung im Rahmen der geförderten Familienberatung.....	20
5.1 Digitalisierte Beratungsformate in der geförderten Familienberatung	20
5.2 Beratungsbezogene Qualitätskriterien.....	20
5.3 Technische Qualitätskriterien	21

6 Verpflichtendes Beratungspraktikum und Praktikumsleitfaden	22
6.1 Praktikum.....	22
6.1.1 Praktikumsvereinbarung.....	22
6.1.2 Verschwiegenheitserklärung.....	23
6.2 Praktikumsablauf	23
6.2.1 Hospitationen.....	23
6.2.2 Eigenständige Beratungsstunden.....	24
6.2.3 Supervision	25
6.2.4 Dokumentation	25
6.2.5 Praktikumsabschluss	26
6.2.6 Honorierung der Praktikumsbegleitung.....	26
7 Anerkannte Ausbildungen	27
7.1 § 2 Abs. 1 Z. 3 FBFG: psychosoziale Ausbildungen	27
7.2 § 2 Abs. 1 Z. 4c FBFG: Familienplanung	30
7.3 Gemäß Qualitätskriterien für den Bereich der Präventionsarbeit anerkannte Ausbildungen.....	30
7.3.1 Sexualpädagogik.....	30
7.3.2 Gewaltprävention.....	31
7.3.3 Für den Bereich der geförderten Familienberatung anerkannte Lehrgänge „Methodik der Beratung“	31

1 Rahmenbedingungen der Beratung nach dem FBFG

1.1 Inhalte

1. Beratung **muss** zum Gegenstand haben:
 - Angelegenheiten der Familienplanung
 - wirtschaftliche und soziale Belange werdender Mütter
2. Beratung **soll** zum Gegenstand haben:
 - Familienangelegenheiten, insbesondere solche rechtlicher und sozialer Natur
 - sexuelle Belange und sonstige Partnerschaftsbeziehungen

1.2 Grundsätze der Beratung

- Anonymität
- Verschwiegenheit
- Kostenlosigkeit des Angebotes – freiwillige Kostenbeiträge möglich
- Freiwilligkeit
- Anerkennung des staatlichen Rechtssystems

2 Definitionen und Tätigkeitsfelder von Beratung

2.1 Definition

Nach Nestmann, Engel, Sickendiek (Hrg.), Handbuch der Beratung, Band 1, 3. Auflage, 2014:

- Familienberatung ist ein ergebnisoffenes Verfahren mit gesellschaftlichem Wertebezug und Auftrag, in dem sich Ratsuchende neue Erlebnis-, Verhaltens- und Denkweisen aneignen und alternative Handlungsoptionen sowie neue Möglichkeiten der Lebensbewältigung erschließen können
- Eine erfolgreiche Familienberatung erfordert eine angemessene Theorie sowie eine offene, professionelle Haltung mit der Bereitschaft, das Beziehungsgeschehen zwischen Ratsuchenden und Beratern kontinuierlich zu reflektieren
- Aus professioneller Sicht ist für diese Arbeit ein Team notwendig, in dem Fachleute verschiedener Richtungen zusammenwirken. Durch die Multiprofessionalität ist am besten zu gewährleisten, dass sich das Beratungsangebot an den Nöten und Fragen der Ratsuchenden ausrichtet und dass eine nachhaltige Orientierung an der Lebenswelt der Familien und den Entwicklungsbedürfnissen ihrer Mitglieder sowie die Förderung ihrer Ressourcen realisiert werden

Beschreibung der Familienberatung durch die Expertinnen-/ Expertengruppe für die Qualitätssicherung in der geförderten Familienberatung:

- Familienberatung ist ein niedrighschwelliges, alltagsorientiertes und zeitlich begrenztes Angebot, das in unterschiedlichen Settings ergebnisoffen ziel- und lösungsorientierte Unterstützung nach anerkannten Beratungsmethoden anbietet
- Sie ist gekennzeichnet durch eine professionelle Beziehungsgestaltung mit einem wertschätzenden reflektierten Umgang
- Beratung fördert die persönlichen Ressourcen, Kompetenzen und Anpassungsfähigkeiten der Ratsuchenden, um einen gelingenden Umgang mit den Herausforderungen in der alltäglichen Lebenswelt zu ermöglichen. Sie beinhaltet auch erste Schritte einer Krisenintervention

- Eine dabei nötige professionelle Auseinandersetzung mit Werthaltungen findet auf der Basis der Menschenrechte und im Rahmen des innerstaatlichen Rechtssystems statt

Erläuterungen zum Entwurf des Familienberatungsförderungsgesetzes 1974 (912 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP – Regierungsvorlage):

- „Bei der Beratung sind dem Ratsuchenden alle sich in seiner Angelegenheit bietenden Möglichkeiten mit den damit verbundenen Vor- und Nachteilen sachlich und unter Hintanhaltung der eigenen subjektiven Meinung des Beraters aufzuzeigen, um dem Ratsuchenden eine eigene freie Entscheidung zu ermöglichen.
- Die Inanspruchnahme der nach diesem Gesetzentwurf zu fördernden Beratungsstellen soll freiwillig sein. Es ist keinerlei Zwang auszuüben.“

2.2 Tätigkeitsfelder in der geförderten Familienberatung

- Entscheidungen im familiären Lebenszyklus
- Innerfamiliäre Beziehungsgestaltung – Gesamtentwicklung der Familienmitglieder
- Revision von Lebensentwürfen / Lebensorientierung
- Umgang mit Krisen und belastenden Situationen
- Informationen bei rechtlichen, medizinischen, pädagogischen oder sozialen Fragen

Negative Abgrenzung: bei Notwendigkeit einer medizinischen, psychologischen, psychotherapeutischen, psychiatrischen Behandlung ist an zuständige Einrichtungen weiter zu verweisen.

2.3 Geförderte Familienberatung als Beratung in einem multiprofessionellen Team

Im Rahmen der geförderten Familienberatung soll ein vielfältiges Angebot mit Schwerpunktsetzung, das von unterschiedlichen Berufsgruppen auf Basis einer hoch professionellen Aus- und Weiterbildung und supervidierter Praxis umgesetzt wird, beibehalten werden.

3 Definition und Tätigkeitsfelder in der Präventionsarbeit

3.1 Definition

Laut Nestmann, Engel und Sickendiek (Hrsg.), Handbuch der Beratung, Band 1, 3. Auflage, 2014, sowie erweitert durch die Expertinnen- und Expertengruppe zur Qualitätssicherung in der geförderten Familienberatung:

Als Prävention werden vorbeugende Maßnahmen bezeichnet, die dabei unterstützen ein unerwünschtes Verhalten bzw. Ereignis oder unerwünschte Entwicklungen vermeiden. Die Maßnahmen sind ressourcen- und zielgruppenorientiert, nachhaltig, chancengerecht und dienen dem Empowerment. Dies erfolgt sehr niederschwellig durch Aufklärung und Information mit dem Ziel Risiken zu verkleinern.

- Universelle (primäre) Prävention: beinhaltet Maßnahmen, die sich an die allgemeine Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppen richten, wie etwa Vorträge, Schulprogramme zur Förderung der Lebenskompetenzen, Informationsmaterialien oder Kampagnen.
- Selektive (sekundäre) Prävention: richtet sich an Menschen, damit diese ihre bereits vorhandene Bereitschaft zu problematischem Verhalten in der Zukunft vermeiden lernen.
- Indizierte (tertiäre) Prävention: sind Aktivitäten, die sich an Personen richten, die bereits eine entsprechende Entwicklung genommen haben, um zukünftig problematisches Verhalten zu vermeiden.

3.2 Tätigkeitsfelder der Präventionsarbeit

Präventionsarbeit entwickelt Maßnahmen und erarbeitet Programme, die sich an einzelne Menschen richten, mit dem Ziel, Einzelnen und Gruppen Kenntnisse, entsprechende Erfahrungen und Ressourcen zu vermitteln.

Die Aufgabe der pädagogischen Präventionsarbeit in der geförderten Familienberatung beinhaltet Gruppenangebote insbesondere im Rahmen der universellen, aber auch der

selektiven Prävention zu den definierten Bereichen (wie Sexualpädagogik, Gewaltprävention) mit Zur-Verfügung-Stellung von fachlich fundierter wissenschaftsbasierter Information und der zugrundeliegenden ethischen Haltung, die Auseinandersetzung mit Mythen und Ideologien und fehlenden Informationen.

4 Qualitätskriterien und Verpflichtung zur regelmäßigen Supervision und Fortbildung

Alle genannten Einheiten sind jeweils als Mindestanforderung zu verstehen.

4.1 Qualifikation der Beraterinnen/ Berater

4.1.1 Psychosoziale Beraterinnen/ Berater gemäß § 2. Abs.1 Z. 3 FBFG

- Absolventinnen/Absolventen des Bachelor-Studiums oder Mag. (FH) Soziale Arbeit an einer Fachhochschule oder an einer Akademie für Sozialarbeit, diplomierte Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter mit Nachweis von 24 EH beratungsspezifischer österr. Rechtskenntnisse und 16 EH Einschulung über regionale Sozialeinrichtungen inkl. beratungsrelevanter Sozialgesetze
- Absolventinnen/Absolventen einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung mit Bestätigung über 130 EH Beratungspraktikum in geförderter Familienberatungsstelle unter 30 EH Supervision oder
- Diplomierte Lebens- und Sozialberaterinnen/-berater, die gemäß festgelegter Kriterien eine anerkannte gleichwertige Ausbildung absolviert haben, mit Bestätigung über 130 EH Beratungspraktikum in geförderter Familienberatungsstelle unter 30 EH Supervision. (siehe Punkt 7.1.)
- Familientherapeutinnen/Familientherapeuten, die in die Liste beim Gesundheitsministerium eingetragen oder im Status in Ausbildung und unter Supervision (befristete Anerkennung für die Dauer des Status) sind
- Andere Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, die
 - in die Liste beim Gesundheitsministerium eingetragen oder im Status in Ausbildung und unter Supervision (befristete Anerkennung für die Dauer des Status) sind und
 - familienberatungsrelevante Kompetenzen nachweisen durch:
 - Kenntnisse der Sozialeinrichtungen (Einschulung durch den örtlichen Rechtsträger)

- Fachkompetenz in den Beratungsfeldern: 16 Einheiten spezielle Fortbildung in Paar- und Familienberatung
- Erfahrung in der Familienberatung mit Einzelnen, Paaren und Familien durch Nachweis von 30 EH Beratungspraktikum an einer geförderten Familienberatungsstelle unter Supervision (SV)

4.1.2 Juristische Beraterinnen/ Berater gemäß § 2 Abs. 1 Z.3 FBFG

- Richterinnen/Richter, Notarinnen/Notare, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte
- Andere Juristinnen/Juristen, die
 - das Studium der Rechtswissenschaften in Österreich abgeschlossen haben (Mag. iur. bzw. LL.B. und LL.M.)
 - 5 Monate (2017-2025: 7 Monate) Gerichtspraxis nachweisen,
 - über Kenntnisse im Familienrechtsbereich inkl. neuer Judikatur verfügen,
 - innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit in einer geförderten Familienberatungsstelle eine Fortbildung von 20 EH in Gesprächsführung, Empathie und Indikationen für Weiterverweis absolvieren.

4.1.3 Medizinische Beraterinnen/ Berater in Angelegenheiten der Familienplanung gemäß § 2 Abs. 2 Z.3 FBFG:

- Ärztinnen/Ärzte, die in die Ärzteliste der Österr. Ärztekammer als
 - Ärztin/ Arzt für Allgemeinmedizin oder
 - Facharzt/Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe eingetragen sind
- Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung zum Facharzt/ zur Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Familienberatungsstellen direkt an Spitälern unter Fachaufsicht und Verantwortung des Leiters/ der Leiterin einer gynäkologischen Abteilung

4.1.4 Beraterinnen/ Berater gemäß § 2 Abs.1 Z. 4 FBFG

Psychologinnen/Psychologen:

- Klinische und Gesundheitspsychologinnen und –psychologen, die in die Liste der Gesundheits-/Klinischen Psychologinnen und Psychologen beim Gesundheitsministerium eingetragen sind
- Andere Psychologinnen/Psychologen mit:
 - Abschluss eines univ. Psychologiestudiums (Mag. bzw. MA)
 - 220 EH postgraduale Fortbildung mit Schwerpunkt Methodik (siehe Punkt 7.3.3.)
 - 90 EH Beratungspraktikum in einer geförderten Familienberatungsstelle unter begleitender SV im Ausmaß von 20 EH
 - Auf eine noch nicht abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits-/klinischen Psychologin/ zum Gesundheits-/klinischen Psychologen wäre hinzuweisen (i.A.u.SV)

Pädagoginnen/Pädagogen:

- Univ.- bzw. FH- bzw. PH-Niveau der Pädagogischen Ausbildung (zumindest Bachelorniveau)
- 220 EH postgraduale Fortbildung im Bereich Methodik (siehe Punkt 7.3.3.)
- Bestätigung über 90 EH Beratungspraktikum in einer geförderten Familienberatungsstelle unter begleitender SV im Ausmaß von 20 EH

Psychiaterinnen/ Psychiater:

- Eintragung in die Ärzteliste der Österr. Ärztekammer als Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin

Familien- und Jugendsoziologinnen/Familien- und Jugendsoziologen:

- Abschluss eines Universitätsstudiums der Soziologie (Mag. bzw. MA)
- 220 EH postgraduale Fortbildung im Bereich Methodik (siehe Punkt 7.3.3.)
- 30 EH Entwicklungspsychologie
- Bestätigung über 130 EH Beratungspraktikum in einer geförderten Familienberatungsstelle unter begleitender SV im Ausmaß von 30 EH

Familienplanungsberaterinnen/Familienplanungsberater:

- Abschluss einer vom Fördergeber anerkannten Ausbildung in Familienplanung (siehe Punkt 7.2.) sowie Nachweis von
 - 220 EH postgradualer Fortbildung im Bereich Methodik (siehe Punkt 7.3.3.)
 - 30 EH Entwicklungspsychologie
 - 8 EH Ethik in der Beratung
 - 130 EH Beratungspraktikum in einer geförderten Familienberatungsstelle unter begleitender SV im Ausmaß von 30 EH
- Abschluss einer Hebammenausbildung (Bachelorniveau) sowie Nachweis von
 - 90 EH Beratungspraktikum in einer geförderten Familienberatungsstelle unter begleitender SV im Ausmaß von 20 EH

4.1.5 Methodik der Beratung

Diese beinhaltet:

- Nach überprüfbaren wissenschaftlichen Kriterien gestaltete Gesprächsführung
- Ausbildung und Schulung in einer Beratungstechnik nach wissenschaftlich gültigen Beratungs- und Therapiekonzepten
- Schaffung und Nutzung einer tragfähigen Arbeitsbeziehung, in der sich die Klientinnen und Klienten in ihrer Lebens- und Problemsituation angenommen fühlen und Vertrauen entwickeln können
- Settingfragen und Gestaltungsmodalitäten und deren Auswirkungen zur Durchführung von Einzel-, Paar- und Familienberatung
- Psychosoziale Interventionsformen
- Beratungsrelevante prozessuale Diagnostik
- Umgang mit Zu- und Überweisung
- Phasen des Beratungsprozesses
- Krisenintervention und Kennen der wichtigsten Systempartner in Krisensituationen
- Umgang mit spez. Problemfeldern, wie z.B. Gewalt in der Familie, Missbrauch
- Durchführung, Reflexion und Evaluation von Beratungsprozessen
- Reflexion und Auseinandersetzung mit persönlichen Erfahrungen und Verhaltensweisen (Mustern) in schwierigen Sitzungen und Krisensituationen
- Abschluss einer Beratung

4.1.6 Beraterinnen/Berater, die in vom Fördergeber festgelegten Schwerpunktprojekten eingesetzt werden

Der Fördergeber kann für die Durchführung von Beratungen zu bestimmten vom Fördergeber festgelegten Schwerpunkten erforderliche Zusatzqualifikationen für die Beratenden festlegen. Die Nachweise über die Zusatzqualifikationen sind beim Rechtsträger der Familienberatungsstelle zu hinterlegen und auf Aufforderung dem Fördergeber vorzulegen. Der Rechtsträger übernimmt die Verantwortung und Haftung für die Einhaltung der Qualifikationskriterien durch alle im Schwerpunktbereich tätigen Beraterinnen und Berater.

4.2 Referentinnen/ Referenten von Workshops im Rahmen der Prävention

Die Referentinnen und Referenten gestalten Workshops im Gruppensetting, die speziell auf präventive Maßnahmen ausgerichtet sind.

- Zielgruppen, Termine, Örtlichkeiten sind definiert
- Curricula von Ausbildungsanbietern werden hinsichtlich Grundausbildung bzw. Vorausbildung, Grundhaltungen, ethische Haltung zu Sexualität bzw. Gewalt, didaktische und pädagogische Fertigkeiten, Vermittlungs- und Vernetzungskompetenz, erforderliche Selbstreflexion, wesentliche Inhalte der Ausbildung und Gesamtstundenanzahl geprüft. Die Prüfkriterien können beim Fördergeber angefordert werden

4.2.1 Sexualpädagoginnen/ Sexualpädagogen

- Gemäß § 2 Abs. 1 Z.3 oder Z. 4 a und b FBFG anerkannte psychosoziale Beraterinnen/Berater, Psychologinnen/Psychologen, Pädagoginnen/ Pädagogen bzw. Familien- und Jugendsoziologinnen/-soziologen mit:
 - Bestätigung der Anerkennung gemäß FBFG und
 - Bestätigung über 30 Einheiten Fortbildung in „Sexualpädagogische Grundlagen“ bei einer spezialisierten Ausbildungseinrichtung.
- Sexualpädagoginnen/ Sexualpädagogen mit:
 - Abschlussdiplom einer vom Fördergeber anerkannten sexualpädagogischen Ausbildung (siehe Punkt 7.3.1.) im Ausmaß von 120 Einheiten,
 - Bestätigung über 25 EH sexualpädagogisches Praktikum unter 5 Einheiten Supervision,
 - Pädagogischer, sozialer, medizinischer oder therapeutischer Vor- oder Grundausbildung

4.2.2 Referentinnen/ Referenten für gewaltpräventive Angebote im Rahmen der geförderten Familienberatung

- Gemäß § 2 Abs. 1 Z.3 oder Z. 4 a und b FBFG anerkannte psychosoziale Beraterinnen/Berater, Psychologinnen/Psychologen, Pädagoginnen/ Pädagogen bzw. Familien- und Jugendsoziologinnen/-soziologen mit:
 - Bestätigung der Anerkennung gemäß FBFG und
 - Bestätigung über 30 Einheiten Fortbildung aus den Themenbereichen Gewalt und Medien sowie spezifische Ausprägungen von Gewalt (z.B. Rassismus, Antisemitismus, Sexismus) bei einer spezialisierten Ausbildungseinrichtung.
- Gewaltpräventive Ausbildung mit:
 - Abschlussdiplom einer vom Fördergeber anerkannten gewaltpräventiven Ausbildung, die Grundwissen zur Gewaltprävention im Ausmaß von mindestens 90 Einheiten vermittelt (siehe Punkt 7.3.1)
 - Die Grundprinzipien der Ausbildung sind im Curriculum dargestellt (gewaltpräventive didaktische und pädagogische Fertigkeiten, Aneignung von Haltungen, Erwerb von Vermittlungs- und Vernetzungskompetenz, Stärkung der persönlichen Reflexionsfähigkeit)
 - Bestätigung über 25 Einheiten Gewaltpräventionspraktikum unter 5 Einheiten Supervision
 - Pädagogischer, sozialer, medizinischer oder therapeutischer Vor- oder Grundausbildung

4.3 Supervisorinnen/ Supervisoren

Anforderungen an Supervisorinnen/ Supervisoren für die verpflichtende Supervision:

Ausbildung:

- eine zumindest den Kriterien des ÖVS entsprechende SV-Ausbildung oder
- eingetragene Psychotherapeutinnen/ Psychotherapeuten, Klinische oder Gesundheits-Psychologinnen/ -psychologen oder
- bei Eintragung im „Expertinnen-/ Expertenpool Supervision“ beim Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung der WKO: Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter, EFL-Beraterinnen/ EFL-Berater und nach dem FBFG als gleichwertig mit den EFL-Beraterinnen/ EFL-Beratern anerkannte LSB-Beraterinnen/ LSB-Berater

Berufserfahrung:

- Alle Supervisorinnen und Supervisoren müssen **mindestens 5 Jahre Erfahrung** im Berufsfeld EFL-Beratung haben

Als Supervisorin/ Supervisor kann nicht tätig sein:

- Wer Mitglied der SV-Gruppe ist
- Wer Vorgesetzte/ Vorgesetzter, Weisungsberechtigte/ Weisungsberechtigter, Stellenleiterin/ Stellenleiter eines Mitglieds der SV-Gruppe oder der Supervisandin/ des Supervisanden ist

4.4 Verpflichtung zu regelmäßiger Supervision und Fortbildung

Fortbildung und Supervision sind wesentliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der geförderten Familienberatung.

4.4.1 Supervision

- **10 EH pro Jahr für alle psychosozial Beratenden sind verpflichtend**, für Juristinnen/Juristen und Ärzte/Ärztinnen empfohlen
 - Supervision/Intervision hat die laufende Beratungstätigkeit zu begleiten.
 - Bei der Festlegung von mindestens 10 EH pro Jahr wurde von durchschnittlich einer Stunde im Monat bei bis zu 2 Monaten Beratungspause der einzelnen Beraterin/des einzelnen Beraters ausgegangen. Schließzeiten der Beratungsstelle und Urlaube im Gesamtausmaß von zwei Monaten sind also berücksichtigt

- Darüberhinausgehende durchgehende Zeiten der Unterbrechung der Beratungstätigkeit werden aliquot berücksichtigt im Ausmaß von einer Stunde pro Monat. Zeiträume unter einem Monat bleiben unberücksichtigt
- **8 EH pro Jahr für Referentinnen/ Referenten von präventiven Angeboten** sind verpflichtend.

Intervision kann im Ausmaß von 50% pro Jahr für die verpflichtende Supervision anerkannt werden,

- wenn die Intervisionsgruppe mindestens 3 Mitglieder hat und
- mindestens 1/3 der Mitglieder über zumindest 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich der geförderten Tätigkeit verfügen.

In ganz **besonderen Fällen** können alle Einheiten Supervision mit Intervision abgedeckt werden, wenn in einzelnen Beratungsstellen zu spezifischen Themen, die bei der Beratung überwiegend behandelt werden, keine Supervisorin/kein Supervisor gefunden werden kann, die/der die erforderliche Fachkenntnis hat.

Dafür ist eine schriftliche Zustimmung des Fördergebers nötig (allenfalls wird eine Stellungnahme der Expertinnen-/Expertengruppe für die Qualitätssicherung in der geförderten Familienberatung eingeholt), die jeweils für 3 Jahre gültig ist.

4.4.2 Fortbildung für anerkannte Beraterinnen/ Berater:

Jede Beraterin/ jeder Berater (auch Arzt/Ärztin und Juristin/Jurist) und jede Präventionsreferentin/ jeder Präventionsreferent muss Fortbildung im Ausmaß von mindestens 10 EH pro Jahr erbringen.

- Das Nachweisintervall beträgt 3 Jahre (= 30 EH in 3 Jahren).
- Im ersten Jahr der Tätigkeit müssen zumindest 10 EH Weiterbildung nachgewiesen werden
- Sollte die Tätigkeit für mindestens 6 Monate unterbrochen werden (Karenzen oder Krankheit) oder ab Juli eines Jahres neu begonnen werden, so wird für das/die betreffende/n Jahr/e die Weiterbildungspflicht aliquotiert
- Die Evidenzführung liegt in der Verantwortung der Rechtsträger
- Die Weiterbildung muss geeignet sein, zur Qualitätssicherung der Tätigkeit in der geförderten Familienberatung beizutragen
- Die Weiterbildung kann berufsgruppenspezifisch oder beratungsspezifisch sein.

- Es ist nicht erforderlich, für die geförderte Familienberatung gesonderte Fortbildungen zu absolvieren, wenn im Rahmen der allgemeinen beruflichen Fortbildung Weiterbildungen besucht wurden, die als berufsgruppen- oder beratungsspezifisch anerkennbar sind
- Vom Fördergeber gegen geringen Selbstbehalt zur Verfügung gestellte Weiterbildungsplätze können auch während einer Elternkarenzzeit in Anspruch genommen werden

5 Qualitätskriterien für die Onlineberatung im Rahmen der geförderten Familienberatung

Der Rechtsträger übernimmt die Verantwortung und Haftung für die Einhaltung der Qualitätskriterien und hat über Aufforderung des Fördergebers entsprechende Nachweise vorzulegen.

5.1 Digitalisierte Beratungsformate in der geförderten Familienberatung

- Geschützte Mailberatung
- Geschützte Chatberatung
- Geschützte Messengerberatung
- Geschützte Videoberatung

5.2 Beratungsbezogene Qualitätskriterien

Beraterinnen und Berater kennen

- die Rahmenbedingungen der Onlineberatung: Recht, Datenschutz, Einschulung in die Beratungssoftware
- Grundlagen der Onlineberatung:
 - Grundlagen und Besonderheiten der Onlinekommunikation,
 - Beziehungs- und Prozessgestaltung in der Onlineberatung,
 - Settingwahl,
 - Blended Counseling,
 - Lese- und Schreibtechniken,
- Multimediale Interventionsmöglichkeiten,
- die praktische Durchführung von Onlineberatungen, begleitet durch Mentorinnen und Mentoren sowie Supervision

5.3 Technische Qualitätskriterien

- Datenschutz gemäß DSGVO und Datensicherheit durch Verschlüsselung (Vertraulichkeit), Datenintegrität und Anonymisierung der Daten nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sind sichergestellt
- Beratungsinhalte sind nur mit persönlichen Zugangsdaten abrufbar
- Beratungsinhalte und personenbezogene Angaben werden spätestens mit Abschluss der Beratung gelöscht
- Barrierefreie Nutzung ist sichergestellt

6 Verpflichtendes Beratungspraktikum und Praktikumsleitfaden

Gemäß den Qualitätskriterien für Beraterinnen und Berater nach dem Familienberatungsförderungsgesetz (FBFG) ist für einige Berufsgruppen ein Beratungspraktikum unter Supervision – je nach Ausbildung in unterschiedlichem Ausmaß – an einer geförderten Familienberatungsstelle verpflichtend vorgesehen.

Die Tätigkeit von Praktikantinnen und Praktikanten bringt für jede Familienberatungsstelle einen Mehrwert und ermöglicht, dass auch in Zukunft ausreichend geeignete und spezifisch qualifizierte Personen in der geförderten Familienberatung zur Verfügung stehen.

Der hier vorgegebene Rahmen gilt dabei als qualitätssichernde Mindestanforderung.

6.1 Praktikum

6.1.1 Praktikumsvereinbarung

Die Praktikantin bzw. der Praktikant und die Praktikumsbegleiterin bzw. der Praktikumsbegleiter unterfertigen vor Beginn des Praktikums eine Praktikumsvereinbarung, die die Grundregeln der Zusammenarbeit beinhaltet. Diese Vereinbarung ist beim Rechtsträger für fünf Jahre aufzubewahren.

Die Praktikumsvereinbarung umfasst in jedem Fall

- Rechtsträger: Name und Adresse
- Praktikantin/Praktikant: Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer
- Praktikumsbegleiterin/Praktikumsbegleiter: (können ausschließlich vom Fördergeber anerkannte Beraterinnen/Berater sein, die seit mindestens 5 Jahren in dieser Funktion tätig sind)

- Information bzw. Vereinbarung zur Versicherung (Unfall-, Haftpflicht)
- Zeitpunkt des Beginns des Praktikums
- Ort(e) des Praktikums
- Fakultativ: Grundregeln des Rechtsträgers zur Zusammenarbeit (Dokumentation, Absageregulierung, Ablauf der Hospitation)

6.1.2 Verschwiegenheitserklärung

Die Verschwiegenheitserklärung ist vor Beginn des Praktikums zu unterzeichnen. Diese Erklärung ist beim Rechtsträger zu hinterlegen und aufzubewahren.

6.2 Praktikumsablauf

Ein Praktikum soll mit passiver Hospitation beginnen und über aktive Hospitationen fließend zur eigenständigen Beratungstätigkeit der Praktikantinnen bzw. Praktikanten führen.

6.2.1 Hospitationen

Die Anzahl der Hospitationen wird zum Praktikumsbeginn vereinbart. Die Hospitationsstunden sind im verpflichtenden Beratungspraktikum inkludiert.

Bei bspw. 130 Stunden verpflichtendem Beratungspraktikum sind maximal je 15 passive und 15 aktive Hospitationen für den Fördergeber anrechenbar. Aliquot bedeutet dies:

Beratungspraktikums- stunden	davon max. anrechenbare aktive Hospitation	davon max. anrechenbare passive Hospitation
130 EH	15 EH	15 EH
90 EH	10 EH	10 EH
30 EH	3 EH	3 EH

Nach Möglichkeit können/sollen Hospitationen auch eine Paar- und Familienberatung, eine Beratung bei Gericht bzw. Schwerpunktberatung(en) je nach Angebot der

Beratungsstelle sowie maximal einen Journdienst umfassen und mit verschiedenen Begleitberaterinnen/Begleitberatern durchgeführt werden.

In der Nachbesprechung können aufkommende Fragen besprochen und die Situation reflektiert werden, dabei soll auch Feedback gegeben werden (die Reflexionsgespräche unterliegen der Vertraulichkeit).

- **Passive Hospitation:** Die Praktikantin/der Praktikant ist als Zuhörende/r und Beobachtende/r anwesend. Bei passiven Hospitationen – v.a. bei einem Mehrpersonensetting – können auch mehrere Praktikantinnen/Praktikanten teilnehmen.
- **Aktive Hospitation:** Die Praktikantin/der Praktikant übernimmt die Gesprächsleitung; die Begleitberaterin/der Begleitberater beobachtet.

6.2.2 Eigenständige Beratungsstunden

Alle Praktikumsstunden, die nicht aktiv oder passiv hospitierend sind, sind Beratungsstunden mit Klientinnen/Klienten und als solche zu dokumentieren. Diese finden im Einzel – oder Co-/Mehrpersonensetting statt.

Keine Beratungspraktikumsstunden sind:

- Die ledigliche Anwesenheit (passives „Dabeisein“) bei Beratungen von Beraterinnen/Beratern, welche über die festgelegte Hospitationsanzahl hinausgeht.
- Büro- oder nicht-beraterischer Telefondienst in der Praktikumsstelle.
- Tätigkeiten, die nicht klar einer Beratung zuzuordnen sind.
- Beratungen außerhalb der Räume der Praktikumsstelle.

6.2.3 Supervision

Das Praktikum muss unter Supervision (Einzel- oder Gruppensupervision) stattfinden.

Anerkannt werden ausschließlich Supervisionen im Praktikumszeitraum. Das Praktikum gilt als abgeschlossen, wenn alle Praktikums- und Supervisionsstunden erbracht und bestätigt worden sind.

6.2.4 Dokumentation

Praktikumsdokumentation

- Die einzelnen Hospitations- und Beratungspraktikumsstunden müssen von den Praktikantinnen/Praktikanten in einer Liste festgehalten werden, dabei ist durchgehend auf die Anonymisierung der Klientinnen/Klienten zu achten.
- Die Datei „Praktikumsstundenliste.docx“ gilt hierfür als mögliche Dokumentationsvorlage mit den erforderlichen Mindestinhalten.
- Alle Hospitations- und Praktikumsstunden sind darüber hinaus einzeln zu dokumentieren -> siehe „Praktikumsdokumentation.docx“
- Offene Fragen werden in der Begleitung und auch in der Supervision bearbeitet.
- Die Dauer der Hospitation bzw. der Beratung orientiert sich an einer Beratungseinheit und beträgt mindestens 45 Minuten. Die Minuten zur vollen Stunden dienen der Dokumentation und Nachbesprechung.

Dokumentation in PSYBE

- Alle Tätigkeiten der Praktikantin/des Praktikanten können in PSYBE dokumentiert werden (Stundensatz = 0; nicht abrechenbare Leistung)
- Die Einschulung bezüglich Tätigkeits- und Problemnummern laut den Standards der Beratungsstellen und die Einschulung für die Eintragung in PSYBE erfolgt durch die Praktikumsstelle.
- Die Begleitberaterin/der Begleitberater kann neben den passiven Hospitationsstunden = normale Beratung auch die aktiven Hospitationsstunden sowie 10 % der begleiteten Beratungspraktikumsstunden als (Bund-)Tätigkeit 10 „Verwaltung/Koordination (im Innenverhältnis)“ dokumentieren.

6.2.5 Praktikumsabschluss

Eine abschließende Evaluierung des Praktikums durch alle Beteiligten wird empfohlen.

Die Praktikantin/der Praktikant erhält eine vom Rechtsträger unterfertigte Bestätigung über das absolvierte Beratungspraktikum mit Angabe

- der Anzahl der Praktikumsstunden,
- der Anzahl der Supervisionsstunden und
- des Zeitraums des Praktikums.

6.2.6 Honorierung der Praktikumsbegleitung

Die Begleitung von angehenden Beraterinnen und Beratern erfordert Zeit und fachlichen und persönlichen Einsatz, der nicht nur den Praktikantinnen und Praktikanten und den Rechtsträgern von Familienberatungsstellen zugutekommt. Sie ermöglicht darüber hinaus dem Fördergeber, die gesetzlich vorgesehene Unterstützung von Menschen in Krisensituationen qualitätsgesichert auch in Zukunft in allen geförderten Familienberatungsstellen sicherzustellen.

Begleitberaterinnen/Begleitberater können daher zusätzlich folgende Stunden in PSYBE dokumentieren (s. 4.2.) und über die Förderung abrechnen:

- Sämtliche begleiteten Einheiten an aktiven Hospitationen.
- 10 % der begleiteten selbständigen Beratungspraktikumsstunden.

7 Anerkannte Ausbildungen

7.1 § 2 Abs. 1 Z. 3 FBFG: psychosoziale Ausbildungen

1. Ausbildungen, die gemäß Lebens- und Sozialberater-Verordnung, BGBLA_2022_II_116, von der WKO zertifiziert sind, nach Maßgabe folgender Kriterien:

- Auf dem Zeugnis wird bestätigt, dass die Absolventin/ der Absolvent das Modul 10c erfolgreich absolviert hat
- Aus dem Zeugnis geht hervor, welches Modulbündel (aus 10c 1.-5.) im Rahmen der Ausbildung absolviert wurde
- Die schriftliche Abschlussarbeit nimmt inhaltlich Bezug auf das Tätigkeitsfeld der Paar- und Familienberatung
- Das Thema der Abschlussarbeit ist auf dem Zeugnis angegeben.

2. Den Lehranstalten für Ehe- und Familienberaterinnen und -berater gleichwertige Ausbildungen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 Familienberatungsförderungsgesetz gemäß den veröffentlichten Qualitätskriterien ab Oktober 2016, wenn sie vor dem 21.9.2024 begonnen wurde:

- ASO-WiLAK GmbH, 1070 Wien, Schottenfeldgasse 71/2 ab Lehrgang LSB 11
- ISYS – Akademie & Beratung GmbH, 9300 St. Veit an der Glan, Hauptplatz 16/2, ab Lehrgang Dezember 2016
- ARGE Erziehungsberatung und Fortbildung GmbH, 1070 Wien, Neubaugasse 1/7, ab August 2017, mit Auflage Abschlussarbeit.
- Lehrgang für Erziehungs- und Jugendberatung an der Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung, 6020 Innsbruck, Anichstraße 24.
- SYMPAIDEIA – Institut für integrative Bildung, Wiener Straße 134, 2103 Langenzersdorf, ab Curriculum vom 2.2.2018 mit Auflage Abschlussarbeit.
- ARGE Bildungsmanagement, Friedstraße 23, 1210 Wien, ab LSB-Lehrgang Nr. 009.0/2003 in Verbindung mit dem einsemestrigen Aufschulungslehrgang EFL der ARGE Bildungsmanagement.
- ISPS – Institut für Bildung Sandbichler Prantl-Salchner OG, 6460 Imst, Eibentalweg 63, Lehrgangsnummer ZA-LSB 349.0/2019 in der Fassung „EFL_Einreichung_Stand 2020“ ab März 2020.

- ÖAGG – Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik, 1080 Wien, Lenaugasse 3/8, Lehrgangsnummer ZA-LSB 048.0/2006 ab Curriculum vom 6.1.2020 mit Auflage Abschlusskolloquium ab März 2020.

3. Den Lehranstalten für Ehe- und Familienberaterinnen und -berater gleichwertige Ausbildungen gemäß § 2 Abs 1 Zif 3 Familienberatungsförderungsgesetz, wenn sie vor dem 1.10.2016 begonnen wurden:

- Steirische Akademie für Lebens- und Sozialberatung (Diplomprüfung ab 2005, Absolventinnen/ Absolventen früherer Lehrgängen müssen zusätzliche Schulungen nachweisen)
- WIFI Niederösterreich (Diplomprüfungen ab Juni 2002, Absolventinnen/ Absolventen früherer Lehrgänge müssen bis zum Lehrgang 2005 zusätzliche Schulungen nachweisen).
- ORGANOS Linz (bei zusätzlicher Absolvierung des Aufschulungslehrganges Familienberatung)
- Donauuniversität Krems (Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung/Lebens- und Sozialberatung“ Diplomprüfung ab 2004)
- Sympaideia (bei zusätzlicher Absolvierung des Aufbaulehrganges Familienberatung)
- „Team Winter kompetenztraining“, Wien bei zusätzlicher Absolvierung des Aufschulungslehrganges Familienberatung.
- ABSOLUT Bildungsmanagement GmbH, 7432 Oberschützen (bei zusätzlicher Absolvierung des Aufschulungsseminars im Umfang von 60 Stunden)
- Bfi Burgenland, 7400 Oberwart bis Lehrgang 1. Halbjahr 2008 (bei zusätzlicher Absolvierung des Aufschulungsseminars im Umfang von 60 Stunden).
- ARGE Erziehungsberatung u. Fortbildung GmbH, 1070 Wien, bei zusätzlicher Absolvierung eines Zusatzseminars im Umfang von 30 Seminareinheiten.
- Verein Lichtblick Wiener Neustadt ab Lehrgang 2007-2009 bei zusätzlicher Absolvierung des Lehrgangs „Aufschulung zur Familienberaterin/ zum Familienberater für Dipl. Lebens- und Sozialberaterinnen und -berater“
- Institut für Christliche Lebensberatung und Seelsorge, 4052 St. Marien, bei zusätzlicher Absolvierung des dreisemestrigen Lehrganges „Paar- und Familienberatung.
- K2-Partner für Beratung und Training Adrian & Schrenk-Mannsberger OEG, 2095 Drosendorf, ab Lehrplan November 2008.

- Mentor GmbH & Co Management-Entwicklungs-Organisation Graz bei Absolvierung auch des Zusatzcurriculums Ehe- und Familienberatung von Mentor GmbH.
- ARGE Bildungsmanagement Wien, 1210 Wien ab Lehrgang 2009, Absolventinnen/ Absolventen früherer Lehrgänge müssen ein Aufschulungsseminar bei ARGE Bildungsmanagement nachweisen.
- WIFI Wien, 1180 Wien, bei Absolvierung des Zusatzmoduls "Ehe- und Familienberatung" im Umfang von 80 Stunden.
- Wiener Internationale Akademie für Ganzheitsmedizin (GAMED)/Akademie für Salutogenese & Mesoziation ab Lehrgang Curriculum 18. September 2008.
- ISYS Akademie, 9300 St. Veit an der Glan, Hauptplatz 16/2, ab Lehrgang VI (Studienjahr 2013-2015) Absolvent/innen früherer Lehrgänge müssen eine Aufschulung von zumindest 46 Stunden nachweisen.
- ASO-WiLAK GmbH, 1070 Wien, Schottenfeldgasse 71/2 ab Lehrgang LSB 6 für andere Lehrgänge Upgrade "Paar-, Ehe- und Familienberatung" im Umfang von zumindest 54 Unterrichtseinheiten.
- Ausbildung Wien - "dietresi AKADEMIE", 1080 Wien, Feldgasse 21, Lehrgang "Lebens- und Sozialberatung, Paar- und Familienberatung, Tiergestützte Beratung.
- Beziehung.Leben in Kooperation mit Akademie für Weiterbildung der FH OÖ, 4021 Linz, Kapuzinerstraße 84, sechssemestriger Hochschullehrgang "Partner-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung".
- Institut für angewandte Pädagogik - I.F.A.P., 8010 Graz, Conrad v. Hötzendorfstraße 17/1, Lehrgang ab 2003 und Absolvierung des Zusatzcurriculums "Ehe- und Familienberatung für Lebens- und SozialberaterinnenIFAP im Umfang von 152 Einheiten.
- 1 A - Institut für ganzheitliche Systementfaltung Richter & Klug GmbH, 1130 Wien, Gemeindeberggasse 10-24/9/1 bei zusätzlicher Absolvierung des Curriculums „Upgrade EFL“.
- ATI - Ansorge Training International, 1090 Wien, Grünentorgasse 8/3-5, im Rahmen der LSB Ausbildung müssen die 3 Wahlmodule und darüber hinaus 5 Zusatzmodule für Schwerpunktsetzungen im Bereich Ehe- und Familienberatung nachgewiesen werden.
- Systema Akademie, Kumberg, - Übernahme der LSB-Ausbildung und Aufschulung EFL von Mentor GmbH (s.o.) – Anerkennung eines Aufschulungslehrgangs (1. Hj. 2016) EFL mit gleichen Auflagen wie Mentor GmbH.

Achtung: Aufschulungsseminare sind auf die Grundausbildung des jeweiligen Lehrveranstalters zugeschnitten und gelten daher nur für Absolvent/innen der Grundausbildung des jeweiligen Veranstalters.

Praktikum: Zur Anerkennung als gleichwertige Beraterin/ gleichwertiger Berater nach dem Familienberatungsförderungsgesetz ist es notwendig, **möglichst während der angeführten theoretischen Ausbildungen** als Beratungspraktikum zumindest 130 Einheiten unter begleitender Supervision (im Umfang von mindestens 30 Einheiten) **in einer geförderten Familienberatungsstelle gemäß Praktikumsleitfaden zu absolvieren.** Wenn das Praktikum nicht im Zeugnis ersichtlich ist, ist ein gesonderter Nachweis von der jeweiligen Praktikumsstelle zu erbringen.

7.2 § 2 Abs. 1 Z. 4c FBFG: Familienplanung

- Österreichische Gesellschaft für Familienplanung ÖGF (Lehrgang Familienplanungs- und Verhütungsberatung), Brünner Straße 68/A/3/15 1210 Wien
- Abschluss des 6-semesterigen Hebammen-Studiengangs

7.3 Gemäß Qualitätskriterien für den Bereich der Präventionsarbeit anerkannte Ausbildungen

7.3.1 Sexualpädagogik

- Österreichische Gesellschaft für Sexualpädagogik – ÖGS, 1060 Wien, Windmühlgasse 15/1/7
- Österreichische Institut für Sexualpädagogik – ISP, Cobenzlgasse 42, 1190 Wien,
- Pro Juventute Akademie Salzburg, Raiffeisenstraße 20, Stiege A, 4. OG, 5020 Salzburg
- Schloss Hofen: Kooperation Institut für Sexualpädagogik Dortmund und FH Vorarlberg, Hofer Straße 26, 6911 Lochau
- Sigmund Freud Privatuniversität Wien, Campus Prater, Freudplatz 1, 1020 Wien
- Zentrum für Sexuelle Bildung & Gesundheitsförderung Lil*/Liebenslust*, Peinlichgasse 5, 8010 Graz
- Sexologisch – Zentrum für sexuelle Bildung, Golfplatzstraße 1c/1, 4048 Puchenau

7.3.2 Gewaltprävention

- Plattform offene Jugendarbeit Tirol – POJAT, Kirschtalgasse 10, 6020 Innsbruck
- Institut für Bildung und Qualifizierung – IBQ, Zertifikatslehrgang Gewaltprävention/ Gewaltpädagogik (GP), Rosenstraße 3, 4400 Steyr
- Wienextra – Institut für Freizeitpädagogik -Lehrgang Gewaltprävention, Albertgasse 35/II, 1080 Wien.
- Selbstlaut Wien - Lehrgang zur Fachkraft für Prävention und Intervention bei sexueller
- Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Thaliastraße 2/2A, 1160 Wien
- Institut Lempert – Gewaltberatung, Nestroygasse 6/14, 1020 Wien

7.3.3 Für den Bereich der geförderten Familienberatung anerkannte Lehrgänge „Methodik der Beratung“

Ein Curriculum Methodik der Beratung für Pädagoginnen/Pädagogen, Psychologinnen/Psychologen, Soziologinnen/ Soziologen und Familienplanungsberaterinnen/ Familienplanungsberater – vom Berufsverband dipl. Ehe-, Familien- und Lebensberaterinnen/ -berater über Werkvertrag erstellt – wurde abgenommen.

Es kann interessierten Ausbildungsanbietern zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

Anerkannte Lehrgänge „Methodik der Beratung:

- Methodik aus LSB-Ausbildungen
- Grundmodul allgemein theoretischer Teil der Ausbildung für klinische oder Gesundheitspsychologie
- Österreichische Gesellschaft für Sexualwissenschaften ÖGS, Windmühlgasse 15/1/7, 1060 Wien

Teil-Anerkennung von Ausbildungen für den Bereich „Methodik der Beratung“

Propädeutikum, werden anerkannt:

- 60 EH Diagnostik und 60 EH Interventionsformen
- 100 EH, insbesondere in den Bereichen, Krisenintervention, Phasen der Beratung und unterschiedliche Settings in der Beratung sind nachzuweisen

Mediationsausbildung gemäß ZivMediatG, werden anerkannt:

- 32 EH Grundlagen der Kommunikation, 15 EH Konfliktanalysen und 20 EH Einführung in die Persönlichkeitstheorien ff.
- 150 EH, insbesondere in den Bereichen, Krisenintervention, Phasen der Beratung und unterschiedliche Settings in der Beratung sind nachzuweisen

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

familienberatung@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at